



KUNDMACHUNG

zur 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 der Marktgemeinde Wies

Die Marktgemeinde Wies beabsichtigt, gemäß § 38 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 06/2020 (StROG 2010) den Flächenwidmungsplan 1.0 abzuändern.

Die 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0, Verfasser: Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 19/21 vom 09.03.2021, liegt in der Zeit vom

29.03.2021 bis 25.05.2021 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wies während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 ändert sich wie folgt:

Teilflächen der Grundstücke Nr. 474/2, 540/5, 474/1, 476/5, 475, 549/5, 540/6, 480/4 und 476/4 der KG Gaißeregg, bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 als landwirtschaftliche Nutzung im Freiland sowie Verkehrsfläche festgelegt, werden nunmehr im Ausmaß von ca. 1,65 ha im Sinne des § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 als Sondernutzung im Freiland – Altstoffsammelzentrum / Ressourcenpark festgelegt.

Teilflächen der Grundstücke Nr. 474/2, 549/5, 540/5 und 474/1 der KG Gaißeregg bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 als landwirtschaftliche Nutzung im Freiland sowie Verkehrsfläche festgelegt, werden nunmehr im Ausmaß von ca. 1.340 m² im Sinne des § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 als Sondernutzung im Freiland – Grünzone festgelegt.

Teilflächen der Grundstücke Nr. 474/2 und 549/5 der KG Gaißeregg werden nunmehr im Ausmaß von ca. 1.230 m² im Sinne des § 32 Abs. 1 StROG 2010 als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.

Für den gegenständlichen Bereich ist ein Bebauungsplan gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 StROG 2010 zu erstellen. Die Bebauungsplanzonierung in § 4 (4) des Wortlautes zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 wird ergänzt. Der Bebauungsplan setzt die folgenden Zielsetzungen um:

- Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch eine landschaftsgerechte Einbettung der Bauwerke (Baukörpergestaltung, Einbindung in das Gelände, Höhenentwicklung, Farbgebung usw.);
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten Anbindung an das öffentliche Gut;

- Berücksichtigung der Bestimmungen des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume bzw. Einhaltung des Inhaltes (Freihaltestreifen) der Stellungnahme der Abteilung 14, Wasserwirtschaftliche Planung;
- Umsetzung einer geordneten Oberflächenentwässerung;
- Berücksichtigung eines Freihaltestreifens zum Wald;
- Nutzungsabschichtung zur Hintanhaltung von negativen Auswirkungen auf den Wohnbestand im Freiland.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Im Rahmen einer **öffentlichen Versammlung am Mittwoch, 07.04.2021** wird der Umweltbericht präsentiert. Im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird um eine **Voranmeldung im Gemeindeamt** der Marktgemeinde Wies gebeten.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Mag. Josef Waltl)

